EINWOHNERGEMEINDE
ARISDORF

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde Arisdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeinde Bestimmungen
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) 3

B. Anspruchsvoraussetzungen
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag 3
§ 3 Einkommensgrenze 3
§ 4 Vermögensgrenze 3

C. Berechnungsgrundlagen
§ 5 Hypothetisches Einkommen 3
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe 4

D. Vollzugsbestimmungen
§ 7 Zuständigkeit 4
§ 8 Verfahren 4
§ 9 Rechtsmittel 4

E. Schlussbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten 4

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arisdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz[1] sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen[2] und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz[3]:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

[1] Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

[2] Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

[1] Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung[4]. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

[1] Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung[5].

[2] Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

[1] Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

[2] Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

---

[1] SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970
[2] SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022
[3] SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023
[4] SGS 850.11
[5] SGS 850.11

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

[1] Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung [6]. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den Sozialdienst oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

[2] Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

[3] Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

[4] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

[1] Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

[2] Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

[3] Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

[4] Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen des Sozialdienstes oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

6 SGS 850.11

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2024.
Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am ??.??.????.
Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ARISDORF

Der Präsident	Der Verwalter
Markus Miescher	Hakan Sürüci